

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) gibt es in Baden-Württemberg?
2. Wie verteilen sich diese auf die Stadt- und Landkreise?
3. Hat es zur Ermittlung der Daten eine Abfrage bei allen Stadt- und Landkreisen gegeben?
4. Gibt es Stadt- oder Landkreise, die auf die Abfrage nicht geantwortet oder die Angabe von Zahlen verweigert haben?
5. Welche Stadt- oder Landkreise sind dies?
6. Wie haben diese Stadt- oder Landkreise ihr Antwortverhalten jeweils begründet?

05. 04. 2017

Dr. Rülke FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 28. April 2017 Nr. 22-0141.5/16/1893 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) gibt es in Baden-Württemberg?

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA, früher als UMF bezeichnet), die von den Jugendämtern in Baden-Württemberg untergebracht, betreut und versorgt werden, wird seit dem Beginn des bundes- und landesweiten Verteilverfahrens am 1. November 2015 vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)/Landesjugendamt – Landesverteilstelle UMA – statistisch fortlaufend erfasst.

Die statistische Erhebung knüpft dabei an das sachlich und örtlich zuständige Jugendamt an. Der Ort der tatsächlichen Unterbringung des UMA ist hingegen nicht maßgeblich. So wird z. B. ein UMA, der von einem baden-württembergischen Jugendamt in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung in Bayern untergebracht ist, in Baden-Württemberg statistisch erfasst. Ein UMA, der von einem bayerischen Jugendamt in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung in Baden-Württemberg untergebracht ist, wird hingegen in Bayern erfasst.

Zum Stand 7. April 2017 waren die Jugendämter in Baden-Württemberg für insgesamt 7.859 UMA (einschließlich ehemaliger, volljährig gewordener UMA) zuständig.

2. Wie verteilen sich diese auf die Stadt- und Landkreise?

In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 46 Jugendämter, die bei den 35 Landkreisen, den neun Stadtkreisen sowie den beiden kreisangehörigen Städten Konstanz und Villingen-Schwenningen eingerichtet sind.

Die in der Antwort auf die Frage 1 genannten UMA haben sich auf diese Jugendämter wie folgt verteilt:

Kreis/Stadt	UMA
Breisgau-Hochschwarzwald	188
Schwarzwald-Baar-Kreis	96
Landeshauptstadt Stuttgart	490
Ostalbkreis	204
Zollernalbkreis	126
Alb-Donau-Kreis	134
Landkreis Biberach	128
Bodenseekreis	144
Landkreis Böblingen	275
Landkreis Calw	106
Landkreis Emmendingen	115
Enzkreis	155
Landkreis Esslingen	365
Landkreis Freudenstadt	81
Landkreis Göppingen	177
Landkreis Heidenheim	90
Landkreis Heilbronn	226

Kreis/Stadt	UMA
Hohenlohekreis	75
Landkreis Karlsruhe	303
Landkreis Konstanz	143
Landkreis Ludwigsburg	374
Landkreis Lörrach	165
Neckar-Odenwald-Kreis	94
Ortenaukreis	307
Landkreis Rastatt	155
Landkreis Ravensburg	188
Landkreis Reutlingen	186
Rhein-Neckar-Kreis	396
Landkreis Rottweil	98
Landkreis Schwäbisch Hall	135
Landkreis Sigmaringen	89
Landkreis Tuttlingen	95
Landkreis Tübingen	186
Landkreis Waldshut	122
Main-Tauber-Kreis	94
Rems-Murr-Kreis	288
Stadt Pforzheim	135
Stadt Baden-Baden	39
Stadt Freiburg	179
Stadt Heidelberg	127
Stadt Heilbronn	87
Stadt Karlsruhe	250
Stadt Konstanz	71
Stadt Mannheim	234
Stadt Ulm	83
Stadt Villingen-Schwenningen	61
Summe	7.859

3. *Hat es zur Ermittlung eine Abfrage bei allen Stadt- und Landkreisen gegeben?*
4. *Gibt es Stadt- oder Landkreise, die auf die Abfrage nicht geantwortet oder die Angabe von Zahlen verweigert haben?*
5. *Welche Stadt- oder Landkreise sind dies?*
6. *Wie haben diese Stadt- oder Landkreise ihr Antwortverhalten jeweils begründet?*

Da die entsprechenden UMA-Zahlen vom KVJS/Landesjugendamt – Landesverteilstelle UMA – fortlaufend erhoben werden, war eine gesonderte Abfrage aus Anlass der Kleinen Anfrage entbehrlich.

Die rechtliche Verpflichtung der Jugendämter, an dem Meldeverfahren mitzuwirken, ergibt sich aus § 42 a SGB VIII. An dem Meldeverfahren nehmen alle 46 Jugendämter in Baden-Württemberg teil.

Lucha

Minister für Soziales und Integration